

RS OGH 1997/1/28 1Ob2287/96x, 1Ob416/97a, 7Ob251/03t, 4Ob186/09w, 2Ob147/12z, 1Ob131/13s, 4Ob48/14h,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.01.1997

Norm

ABGB §372 Ic

ABGB §372 IIa

ABGB §1041 A3

ABGB §1295 IIa1

Rechtssatz

Lehre und Rechtsprechung gewähren die actio Publiciana in erweiterter Anwendung der Bestimmung des § 372 ABGB auch dem Rechtsbesitzer wie etwa dem Mieter. Durch die Einräumung der actio Publiciana erhalten die bloß auf Grund eines Schuldrechts zum Gebrauch Berechtigten über den possessorischen Schutz hinaus auch petitorischen Schutz. Ihre Stellung wird dadurch der eines dinglich Berechtigten angenähert. Wegen ihrer absolut geschützten Position stehen ihnen auch bei Beschädigung der Sache Ersatzansprüche gegen den verantwortlichen Schädiger und bei Verwendung der Sache Bereicherungsansprüche gemäß § 1041 ABGB zu.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2287/96x

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2287/96x

- 1 Ob 416/97a

Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 416/97a

Auch; nur: Durch die Einräumung der actio Publiciana erhalten die bloß auf Grund eines Schuldrechts zum Gebrauch Berechtigten über den possessorischen Schutz hinaus auch petitorischen Schutz. Ihre Stellung wird dadurch der eines dinglich Berechtigten angenähert. (T1)

Beisatz: Hier: Leasingnehmer (T2)

- 7 Ob 251/03t

Entscheidungstext OGH 10.11.2003 7 Ob 251/03t

Auch; nur: Lehre und Rechtsprechung gewähren die actio Publiciana in erweiterter Anwendung der Bestimmung des § 372 ABGB auch dem Rechtsbesitzer wie etwa dem Mieter. Durch die Einräumung der actio Publiciana erhalten die bloß auf Grund eines Schuldrechts zum Gebrauch Berechtigten über den possessorischen Schutz hinaus auch petitorischen Schutz. (T3)

Veröff: SZ 2003/143

- 4 Ob 186/09w

Entscheidungstext OGH 16.12.2009 4 Ob 186/09w

Vgl auch; Veröff: SZ 2009/166

- 2 Ob 147/12z

Entscheidungstext OGH 29.08.2013 2 Ob 147/12z

- 1 Ob 131/13s

Entscheidungstext OGH 19.09.2013 1 Ob 131/13s

Vgl auch

- 4 Ob 48/14h

Entscheidungstext OGH 23.04.2014 4 Ob 48/14h

Auch; nur: Lehre und Rechtsprechung gewähren die actio Publiciana in erweiterter Anwendung der Bestimmung des § 372 ABGB auch dem Rechtsbesitzer wie etwa dem Mieter. (T4); Veröff: SZ 2014/39

- 5 Ob 30/14v

Entscheidungstext OGH 04.09.2014 5 Ob 30/14v

Vgl auch; Beisatz: Der Kläger leitet sein Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren auch aus seiner Rechtsposition als Berechtigter ab, was auch den auf dem „besseren Besitz“ beruhenden Anspruch nach § 372 ABGB erfasst. Im Verhältnis zu der ihm auf Grundlage des § 43 Abs 7 EiszG (alt) von der Behörde bescheidmäßig zuerkannten Rechtsposition muss die Beklagte als Dritte angesehen werden. Zur Abwehr von deren Störungen ist dem Kläger daher der Anspruch analog zu § 372 ABGB zuzubilligen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106815

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.03.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at